

Deutsche Bischofskonferenz

Urnenbestattung in natürlicher Umgebung

In ihrem Dokument „Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht“ vom 20. Juni 2005 haben sich die deutschen Bischöfe bereits einmal mit der Urnenbestattung im Wald befasst. Verschiedene Diözesen haben mittlerweile den Seelsorgern klare Richtlinien für entsprechende Anfragen an die Hand gegeben. Die folgenden Grundsätze bauen auf diesen Regelungen auf und können möglicherweise dort, wo bisher keine Regelung existiert, hilfreich sein.

1. Auch wenn nicht allen, die eine Urnenbeisetzung im Wald wünschen oder derartige Anlagen betreiben oder befürworten, Motive unterstellt werden dürfen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, bleiben grundlegende Bedenken gegen diese Bestattungsform. Sie fördert privatreligiöse, naturreligiöse oder pantheistische Vorstellungen und verbannt die Verstorbenen noch mehr aus dem alltäglichen Lebensraum der Lebenden in einen oft weit entfernten Wald. Eine Mitwirkung katholischer Amtsträger (Geistlicher und beauftragter Laien) bei der Errichtung oder Eröffnung entsprechender Anlagen ist daher nicht möglich.
2. Hinsichtlich des Wunsches eines Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen nach einer Urnenbeisetzung im Wald sind folgende Grundsätze zu beachten:
Beim kirchlichen Begräbnis erlebt die Kirche für die Verstorbenen geistlichen Beistand und gibt den Lebenden den Trost der Hoffnung (vgl. can. 1176 § 2 CIC). Den verstorbenen Gläubigen ist nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren (vgl. can. 1176 § 1 CIC). Das kirchliche Begräbnis ist denjenigen zu verweigern, die sich aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung entschieden haben, sofern sie nicht vor dem Tod irgendwelche Zeichen der Reue gegeben haben (vgl. can. 1184 § 1 n. 2 CIC). Das bedeutet, dass der zuständige Geistliche - wie bisher - in jedem Einzelfall zu entscheiden hat, ob ein kirchliches Begräbnis möglich ist oder verweigert werden muss. Insbesondere ist dabei zu prüfen, ob naturreligiöse, pantheistische oder andere der christlichen Glaubenslehre widersprechende Motive zu der Entscheidung für eine Urnenbestattung im Wald geführt haben. Wenn ein kirchliches Begräbnis nach Maßgabe der liturgischen Vorschriften nicht möglich ist, sollen aber den Angehörigen - sofern sie es wünschen - geistliche Hilfen nicht vorenthalten werden.
3. Im Gespräch mit den Angehörigen soll der Seelsorger deutlich machen, dass die zentrale Feier eines kirchlichen Begräbnisses die Begräbnismesse ist. Darüber hinaus richtet sich die Form des kirchlichen Begräbnisses auch im Fall einer Urnenbeisetzung im Wald nach den liturgischen Vorschriften.
4. Zuständig für die Begräbnismesse, die Feier der Verabschiedung und gegebenenfalls die Feier der Urnenbeisetzung ist grundsätzlich der Heimatpfarrer des

Verstorbenen, nicht aber der Pfarrer, auf dessen Pfarrgebiet sich der Begräbnisort befindet. Bei einer Urnenbeisetzung im Wald liegt es im Ermessen des Heimatpfarrers, ob er an einer gottesdienstlichen Feier dort teilnimmt.

5. Nach Möglichkeit soll die liturgische Feier der Verabschiedung und der Segnung des Verstorbenen vor der Einäscherung in der Kapelle des Friedhofs oder des Krematoriums stattfinden. Wo eine solche Feier vor der Einäscherung nicht möglich ist, sollte sie mit der Begräbnismesse verbunden werden oder als Wort-Gottes-Feier in der Pfarrkirche oder der Friedhofskapelle stattfinden, bevor die Urne zum Ort der Bestattung im Wald überführt wird.
6. Die Mitwirkung eines Geistlichen oder eines mit dem Begräbnisdienst beauftragten Laien an einer Urnenbeisetzung im Wald ist nur erlaubt, wenn es möglich ist, die Grabstätte dauerhaft durch Namen und ein christliches Symbol zu kennzeichnen.
7. Die Mitwirkung an einer Bestattungsfeier, bei der die Totenasche verstreut wird, ist Geistlichen und beauftragten Laien untersagt.

6. Februar 2008